

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

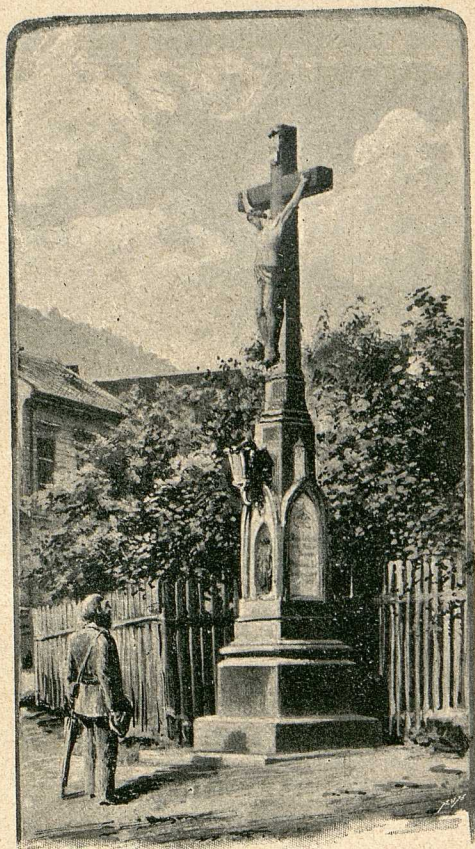
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

weiches die Dbrauer Fleischerzunft bei dessen Ausforschung in Folge des der Stadt und besagter Zunft von dem Herrn Zwola als damalige Grundobrigkeit ertheilten Privileg mit Zug und Recht umfomehr contraband gemacht, als kein Bürger in der Stadt berechtigt ist, in der Stadt weder Schaf-Vieh zu halten, noch aber zum Nachtheil der bürgerlichen Fleischer-Nahrung dergleichen Vieh zu eigener Schlachtung einzuführen. Da es sich ergibt, daß die Fleischhacker im einzelnen ein oder der andere selbst zum Nachtheil des Privilegs und üblen Beispiels der übrige Bürgerschaft Schaf-Vieh in der Stadt zu halten sich nicht entblödet, anbei auch die allgemeine Beikwerde der Bürgerschaft firwaltet, daß die Fleischhauer mit ihrem Schaf-Vieh die Acker und Wiesenstücke ihrer Mitbürger verstopflener Weis und wider alles Recht überhüten und andurch die Eigenthümer in der vollkommenen Geniehung ihrer Gründe wider den Sinn des neuen modi contribuendi einigermaßen hemmen, ansonsten auch verschiedene Lamenti der Bürger und anderer Leute bei der Stadt sich von Zeit zu Zeit hervorgethan, daß für theures Geld so schlechtes Fleisch ausgehakt wird, dessen auch nicht allemal zu haben wäre, an welchem Fehler größtentheils die dazu bestellten Fleischbeschauer und Detaxatores Schuld sein müssen, also wird Bürgermeister und Rath darob sein, der Gemeinde den Verbot wegen Haltung einiger Schaf-Vieher in der Stadt oder dessen Schlachtung zum Nachtheil der Fleischernahrung zu erneuern und nach dessen Kundmachung jeden, so in der Stadt derlei Vieh haltet, es sei ein Fleischer oder anderer Mitbürger, so gleich ernstlich anhalten, solches aus der Stadt zu schaffen und dieses sub paratissima executione. Denen Fleischhackern aber insgesamt ernstlich zu verbieten, daß keiner derselben sich unterstehen soll, furohin mit seinem Schaf-Vieh seines Mitbürgers Grenz unter Aussetzung von 10 Rtl. Straf abzuhalten, es wäre denn Sache, daß ein oder der andere Fleischer mit ein oder anderem Bürger diesfalls die Hütung abmieten oder sich vergleichen möchte, in welchem Fall derjenige, so die Schafe auf eines anderen Grund hütet, bei allenfalliger Betretung mit einem vom Eigenthümer unterschriebenen Zettel oder Zeichen versehen sein soll, denn würde sich solcher nicht damit legitimieren können, so würde von selbst der Eigenthümer der Schafe in Strafe verfallen. Ubrigens aber ist es eine höchst verantwortliche Sache, wenn ein Magistrat in Sachen so das Polizei- und andere gute Evidenzen officieren, größtentheils nur mit einer unverantwortlichen, trägen und nachlässigen Connivenz fürgeht und wegstieht, derohalber wird dem Bürgermeister und Rath ernstgemessen aufgegeben, alle Präcaution zu nehmen, daß weder der Bürgerstand noch Armut furohin wider das



Kreuz in der Bachgasse.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.